

Elektr. Veranlagungsverfügung (eVV)

v1.0 vom 15.11.2009

Gesetzliche Vorschriften

Ein Exporteur, welcher mittels e-dec exportiert, muss einige gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Nachstehend ein Auszug aus den relevanten Gesetzestexten:

Dokument der OZD: „Handbuch für externe Kunden/ Firmen e-dec Export“

19.1 Ausgangslage

Der Zollkunde **muss** die Veranlagungsverfügung elektronisch beim IT-System e-dec Export beziehen.

19.4 Form und Darstellung der Veranlagungsverfügung

Die Veranlagungsverfügung wird im XML-Format erstellt und ist digital signiert. Ein PDF kann vom Kunden bei Bedarf selber erstellt werden (...)

Es ist jedoch nur die elektronische Verfügung rechtsgültig, ein ausgedrucktes PDF/Stylesheet kann als Hilfsmittel verwendet werden, besitzt jedoch keinen rechtlichen Charakter.

19.5 Aufbewahrungspflicht

Die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) muss während der handelsrechtlichen Frist, 10 plus laufendes Jahr, durch den Zollkunden oder durch einen von ihm beauftragten Archivierungsdienstleister archiviert werden. Die EZV stellt die eVV während dieser Zeit zum Abholen zur Verfügung (Die EZV steht **nicht** als solcher Archivierungsdienstleister zur Verfügung). Zur Archivierung gehört das XML der eVV, das Zertifikat sowie die Signatur (...). **Zudem ist durch den Zollkunden eine Signaturprüfung durchzuführen und das eigens erstellte Signaturprüfungsprotokoll ist ebenfalls mitzuarchivieren.**

Dokument der OZD: „Bereitstellung der elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) Export durch die Eidgenössische Zollverwaltung EZV“

3.1 Zweck der Signaturprüfung

Der Buchführungspflichtige muss vor der ersten Verwendung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist mittels Verifikation der elektronischen Signatur Integrität und Authentizität der Daten belegen können.

Mit der Signaturprüfung stellt der Kunde sicher, dass er Gewissheit über folgende Punkte hat:

- Die Nachricht wurde nicht verändert (Integrität)
- Die eVV ist zum Zeitpunkt des Abholens gültig
- Die Authentizität der Quelle ist sichergestellt, d.h. die Nachricht stammt tatsächlich von der EZV

3.2 Protokollieren der Signaturprüfung

Dass eine Signaturprüfung erfolgt ist, kann nur mittels Protokollierung des Ergebnisses nachgewiesen werden.

Als Prüfprotokoll reicht eine Datei (...) Sie sollte folgende Informationen enthalten:

- Datum und Zeit der Signaturprüfung
- Eindeutige Identifikation der eVV (z.B. Nr. der eVV)
- Bericht über die Prüfung der Integrität der eVV
- Bericht über die Prüfung der Gültigkeit des Zertifikats zum Signaturerstellungsdatum
- Bericht über die Prüfung des Absenders als Sicherstellung, dass das gesendete Zertifikat von der EZV stammt (Prüfung der Certificate Chain unter Berücksichtigung der zum Signatur-Zeitpunkt gültigen Zertifikate).

3.3 Nachträgliche Signaturprüfung

Es muss während der ganzen gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsdauer möglich sein, eine Signaturprüfung durchzuführen. (...)

Dieses wird dadurch sichergestellt, dass jede eVV in einer SOAP Nachricht versendet wird, das nebst der eVV im XML-Format auch die Signatur und das zum Zeitpunkt der Signaturerstellung gültige Zertifikat enthält. **Es ist aus diesem Grund immer die komplette SOAP Nachricht aufzubewahren.**

Umsetzung in EasyExport

- EasyExport holt die bereitstehenden eVV's automatisch ab und ordnet sie dem entsprechenden Speditionsauftrag zu.
- EasyExport prüft, ob zu jedem durchgeführten Export auch der dazugehörige eVV erhalten wurde
- EasyExport warnt nach einer einstellbaren Toleranzfrist, falls zu einer Exportsendung ein eVV nicht empfangen wurde
- EasyExport führt nach erfolgreichem Empfang eines eVV ein Signaturprüfung durch.
- EasyExport verwendet das originale, von Zoll zur Verfügung gestellte Tool zur Signaturprüfung. Dadurch gibt es keine Diskussionen über die Glaubwürdigkeit der Zertifikatsprüfung.
- Die eVV-Datei (die komplette SOAP-Nachricht) sowie das Ergebnis der Signaturprüfung werden durch EasyExport archiviert.
- Die eVV-Datei sowie das Ergebnis der Signaturprüfung werden unabhängig von EasyExport gespeichert, so dass keinerlei Abhängigkeiten zu EasyExport entstehen. EasyExport verlinkt natürlich den Exportauftrag mit der dazugehörigen eVV-Datei und dem Prüfprotokoll, so dass bequem darauf zugegriffen werden kann.
- EasyExport ermöglicht es, jederzeit die Signaturprüfung erneuert durchzuführen.
- EasyExport erlaubt es, alle jemals erstellten eVV's erneut abzurufen. Dadurch können nach einem Hardwarecrash und fehlerhafter Datensicherung alle Daten wieder rekonstruiert werden, sofern die eVV's bei der OZD noch verfügbar sind.

Fehlerquellen

Der bisher am häufigsten aufgetretene Fehler ist, dass der Spediteur oder Integrator die AZA (Ausfuhrzollanmeldung) nicht zum „Abschiessen“ durch den Scanner beim Zollamt vorlegt. Wenn dies nicht bemerkt wird drohen, im Falle einer Revision, erhebliche Bussen und Nachzahlungen. EasyExport warnt Sie auch hier zuverlässig.

Fazit

- EasyExport erfüllt alle gesetzlichen Vorschriften vollumfänglich.
- EasyExport ermöglicht das komfortable Abholen der eVV's.
- EasyExport gibt Ihnen maximale Sicherheit, dass keine eVV's unbemerkt verlorengehen

Ihr Kontakt zu uns

Asal Informatik GmbH
EDV-Generalunternehmung
Buchackerweg 14
CH-4146 Hochwald

Telefon: ++41 (0)61 751 80 30
FAX: ++41 (0)61 751 80 31
Handy: ++41 (0)79 320 39 76
E-Mail: support@asal-info.ch
Homepage: http://www.asal-info.ch